

▶ VKH

Geld in Kenntnis des Rechtsstreits ausgegeben – keine VKH

| Sind Rechtsverfolgungskosten absehbar, darf vorhandenes Vermögen nicht mehr leichtfertig für nicht unbedingt notwendige Zwecke ausgegeben werden. Geschieht dies gleichwohl, muss sich der Antragsteller die ausgegebene Summe als fiktives Vermögen anrechnen lassen und kann sich insoweit auch nicht mehr auf den Schonbetrag nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII berufen (BGH 20.6.18, XII ZB 636/17, Abruf-Nr. 202560). |

PRAXISTIPP | Der BGH hat im vorliegenden Fall insbesondere eine Renovierung der Wohnung und die Anschaffung von Möbeln nicht akzeptiert, da nicht dargelegt war, dass diese Aufwendungen noch vor Abschluss des Gerichtsverfahrens unabwendbar notwendig waren. In Familiensachen ist es oft notwendig, eine weitere Wohnung auszustatten. Dies ist im Regelfall unabdingbar. Allerdings dürfte es nach der Rechtsprechung des BGH nur unabdingbar sein, „normale“ Möbelstücke anzuschaffen. Bei Luxusmöbeln, der Anschaffung von hochwertigen Elektronikgeräten etc., besteht das Risiko, dass VKH abgelehnt wird. Hierauf sollten Sie den Mandanten im Rahmen der Beratung hinweisen.

↘ **WEITERFÜHRENDE HINWEISE**

- VKH nur bei Betroffenheit in eigener Rechtsposition, SR 18, 27
- PKH: Wann darf ein neuer Kredit aufgenommen werden? SR 18, 120

▶ Produktfehler

Hersteller von Hüftprothesen muss Schmerzensgeld zahlen

| Das LG Freiburg hat 2 Klägern, denen im Jahr 2005 Hüftprothesen eines international tätigen Medizinprodukteherstellers implantiert worden waren, Schmerzensgeld von jeweils 25.000 EUR zugesprochen (15.10.18 1 O 240/10 und 1 O 26/17, Abruf-Nr. 205059). |

Das Gericht stellte fest, dass die Hüftprothesen einen Produktfehler aufwiesen. Für diesen müssen sowohl die schweizerische Muttergesellschaft als Herstellerin, als auch die deutsche Tochtergesellschaft, als Vertreiberin der Prothese in Deutschland einstehen. Schon 2017 war die Herstellerin der Prothesen in einem ähnlich gelagerten Fall durch eine andere Kammer des LG Freiburg zu einer Schmerzensgeldzahlung verurteilt worden.

Das Urteil des LG aus 2017 ist nicht rechtskräftig. Die Berufung ist beim OLG Karlsruhe anhängig (Aktenzeichen: 14 U 50/17). Die ungewöhnlich lange Verfahrensdauer von 8 Jahren verwundert nicht, wenn man weiß, dass beim LG Freiburg noch rund 100 vergleichbare Verfahren anhängig sind (Quelle: PM des LG Freiburg vom 15.10.18). Die Herstellerin wehrt sich offenbar mit Händen und Füßen – zulasten der Betroffenen Patienten.

↘ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Zum Urteil aus 2017, SR 17, 181



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/sr
Abruf-Nr. 202560

**Beim Erwerb von
Luxuseinrichtungs-
gegenständen kann
VKH versagt werden**



ARCHIV
Ausgabe 2 | 2018
Seite 27



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/sr
Abruf-Nr. 205059

**Lange Verfahrens-
dauer erklärt sich
aus wirtschaftlicher
Bedeutung der Sache**